

AD
Beispiele für

Mediationsfälle



Alternative
Streitbeilegung
in der Praxis

Haftungsausschluss: Wenngleich die Fallstudien auf realen Mediationsverfahren basieren, wurden die Namen, Länder, Waren oder Dienstleistungen der Parteien und/oder die Art der betroffenen Rechte des geistigen Eigentums aus Gründen der Vertraulichkeit weggelassen oder geändert. Die Fälle wurden erheblich zusammengefasst. Dieser Haftungsausschluss ist immer dann zu verwenden, wenn diese Fälle angeführt werden.

Kampf der Geschäftsführer

Zwischen zwei mittelgroßen Glasherstellern, „Macatix“ und „Caroleto“, mit Sitz in verschiedenen EU-Ländern, bestand Uneinigkeit in Bezug auf eine Reihe von Markenrechten.



URSPRUNG DES RECHTSSTREITS

Macatix reichte mehrere Bildmarken bei einem Markenamt ein. Caroleto erhob Widerspruch, da die Marke von Macatix Wortelemente enthielt, die sich mit den älteren Marken von Caroleto überschneiden.

Darüber hinaus verfügten beide Unternehmen über eine Reihe nationaler Eintragungen in EU-Mitgliedstaaten sowie in der Schweiz, dem Vereinigten Königreich, Russland und China. Zu diesem Zeitpunkt sind auch Widerspruchsverfahren vor dem deutschen und dem ungarischen Amt für geistiges Eigentum eingeleitet worden, und in Kürze wurde die Einbringung weiterer Widersprüche in anderen Jurisdiktionen erwartet.





ENTSCHEIDUNG, EIN VERFAHREN ZUR ALTERNATIVEN STREITBEILEGUNG EINZULEITEN

Nach sorgfältiger Prüfung der Akte und unter Berücksichtigung der Art des Falls und der tatsächlichen Möglichkeit, dass der Konflikt sogar über die Gerichtsbarkeiten der EU hinaus eskalieren würde, stellte der Sachbearbeiter des Markenamtes fest, dass sich der Rechtsstreit für ein Mediationsverfahren eignet. Es war nur wenig Überzeugungsarbeit für die Parteien erforderlich, die Mediation als eine Möglichkeit zu **verstehen, um globale Lösungen zur Beilegung laufender Streitigkeiten in einem Verfahren zu finden.**





HERAUSFORDERUNGEN

Macatix erschien am Tag der Mediation in großer Besetzung: dem CEO des Unternehmens, drei auf Markenrecht spezialisierten Anwälten, zwei Anwälten des Unternehmens und einem Dolmetscher. Kurz nach Beginn verließ der CEO jedoch die Sitzung und delegierte alle Befugnisse an seine Anwälte.

Caroleto dagegen setzte lediglich auf die Anwesenheit seines Geschäftsführers und eines externen Rechtsbeistands.

Dieses mangelnde Engagement für den Prozess und das Ungleichgewicht bei der Vertretung begannen, beim Geschäftsführer von Caroleto ein Gefühl der Frustration hervorzurufen, und **die Situation verschärfte sich weiter**, als die Anwälte von Macatix die Gespräche übernahmen und sich auf technische Aspekte konzentrierten, die das Verständnis und etwaige Fortschritte erschwerten.





STREITBEILEGUNG

Es gelang dem Mediator, nachdem er die Sackgasse erkannt hatte, in welche die Verhandlungen gelangt sind, die Situation zu lösen, indem er die Anwesenheit des Geschäftsführers von Macatix einforderte und ihn mit dem Geschäftsführer von Caroleto an einen Tisch setzte. Unter der Leitung des Mediators führten die beiden Geschäftsführer einen direkten und ehrlichen Dialog und konnten schließlich Punkte für eine Einigung finden, da sie damit begannen, sich auf ihre allgemeineren Geschäftsinteressen zu konzentrieren und über die angefochtenen Marken hinauszublicken.

Dank dieses Ansatzes einigten sich Macatix und Caroleto auf eine umfassende Koexistenzvereinbarung über die Marken, mit der alle anhängigen Streitigkeiten beigelegt wurden. In diesem Fall enthielt die Streitbeilegungsvereinbarung eine Strafklausel, obwohl die Parteien auf keine Vollstreckung zurückgreifen mussten. Das Mediationsverfahren und die fachkundige Beratung durch einen geschulten und qualifizierten Mediator können daher ein wertvolles Instrument zur Lösung von Konflikten sein, die sich über mehrere Gerichtsbarkeiten erstrecken und viele Rechte des geistigen Eigentums und andere Handels- und Geschäftsinteressen betreffen.



Armbanduhr oder Wanduhr?

Zwischen zwei Uhrenherstellern, „Au Temps“, ein französisches Unternehmen, und „Fast Tempus“, mit Sitz in Spanien, kam es während des COVID-19-Lockdowns zu einem Markenrechtsstreit.



URSPRUNG DER STREITIGKEIT

Beide Unternehmen hatten eine Reihe von Widerspruchsverfahren vor dem EUIPO eingeleitet, die nationale Marken und Unionsmarken als ältere Rechte betrafen. Der Fall schien wie ein verfahrenerer Karren, mit sich scheinbar überschneidenden Waren-Spezifikationen und ähnlichen Markennamen.





ENTSCHEIDUNG, EIN VERFAHREN ZUR ALTERNATIVEN STREITBEILEGUNG EINZULEITEN

Die Unternehmen hatten in der Vergangenheit gescheiterte Verhandlungsversuche unternommen. In diesem Zusammenhang sah der Sachbearbeiter Potenzial für eine gütliche Einigung, da in den Spezifikationen möglicherweise Raum für Einschränkungen gegeben war. Die Parteien einigten sich darauf, das Mediationsverfahren online durchzuführen, weshalb sie trotz des Lockdowns im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie Fortschritte erzielen konnten.



BEISPIELE FÜR MEDIATIONSFÄLLE



HERAUSFORDERUNGEN

In diesem Fall kam der Mediator zu dem Schluss, dass Sprache und Produktterminologie eine wichtige Ursache der Verwechslung waren. Im Französischen bezeichnet der Begriff „montre“ eine Armbanduhr – d. h. ein tragbares Zeitmessgerät, während der Begriff „horloge“ ein nicht tragfähiges Zeitmessgerät bezeichnet. Im Spanischen wird jedoch das Wort „reloj“ zur Beschreibung beider Begriffe verwendet.

Während der Verhandlungen, die vor dem Mediationsverfahren gescheitert waren, hatten die Parteien einen Vereinbarungsentwurf auf Spanisch ausgearbeitet, der dann ins Französische übersetzt wurde, wobei jedoch die beiden möglichen Bedeutungen von „reloj“ nicht berücksichtigt wurden. Aufgrund dieser Vermengung führte die Vereinbarung erst dann zu einer tragfähigen Lösung, als der Mediator eingriff.





STREITBEILEGUNG

Am Mediationstag wandte sich der Mediator an die beiden Geschäftsführer und erreichte, dass diese direkt in die Lösung des Konflikts einbezogen wurden. Dank der Unterstützung des Mediators erörterten die Parteien bei dem Treffen die Frage der Terminologie und konnten die Vertragsbedingungen auf der Grundlage ihrer unterschiedlichen Spezialisierung erörtern, da Fast Tempus tragbare Uhren (Armbanduhren) und Au Temps nicht tragbare Uhren (Wanduhren) vertreibt.

Nach eingehenden Verhandlungen erzielten die Parteien eine Einigung, indem sie ihre Marken einschränkten und schließlich die Widersprüche zurücknahmen, wobei sie die Bedingungen der Streitbeilegungsvereinbarung einhielten. Dieser Fall zeigt, dass selbst bei Auftreten branchenspezifischer Hindernisse das umfassende Fachwissen und das Verständnis des Mediators in Bezug auf Rechte des geistigen Eigentums und ihren Schutzzumfang den Parteien dabei helfen können, eine zufriedenstellende und praktikable Lösung zu finden.



Einigung innerhalb eines Tages

Der Konflikt trat zwischen Herrn Smith, einem berühmten Turner und Inhaber eines renommierten Fitnessstudios in einer großen EU-Stadt, auf der einen Seite und auf der anderen Seite Frau Fernández, Inhaberin mehrerer Fitnessstudios in einem anderen EU-Land, auf.



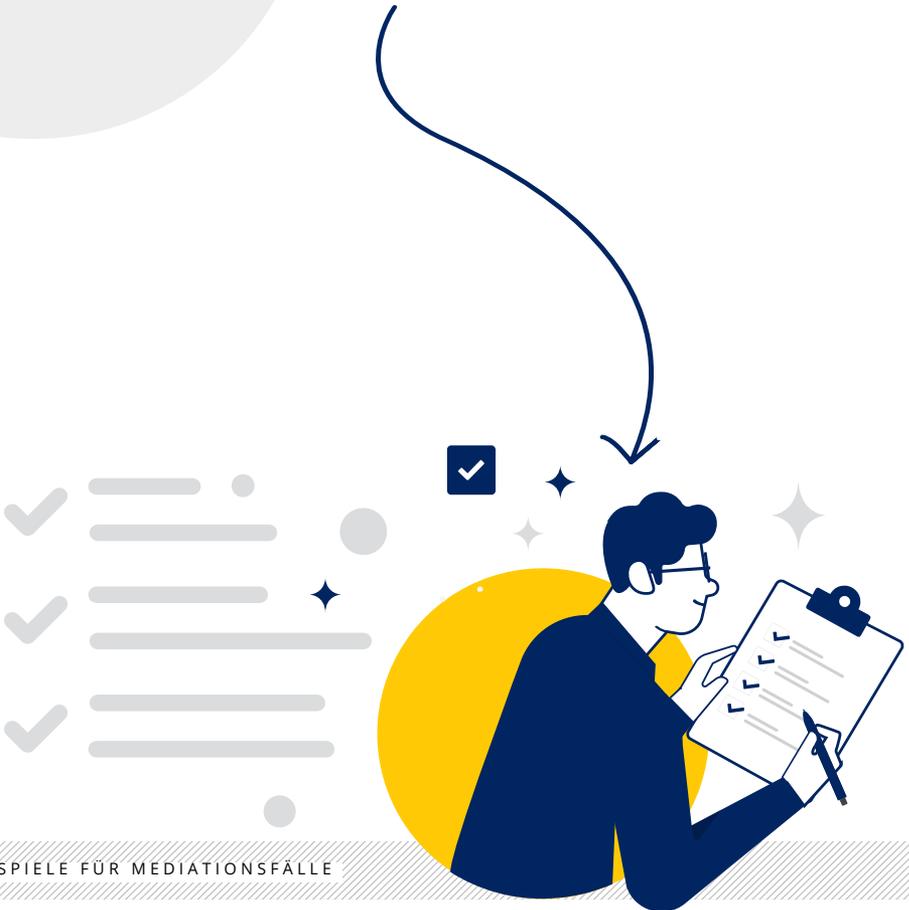
URSPRUNG DES RECHTSSTREITS

Beide Parteien verfügten über sehr ähnliche Marken für Fitnessdienstleistungen und waren Parteien in Widerspruchsverfahren beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum.



ENTSCHEIDUNG, EIN VERFAHREN ZUR ALTERNATIVEN STREITBEILEGUNG EINZULEITEN

Die Parteien hatten auf privater Ebene versucht, Verhandlungen zu führen, die jedoch nur sehr langsam vorankamen, da es ihnen nicht gelang, die Interessen der jeweils anderen Partei zu verstehen. Beide wollten das Problem jedoch wirklich schnell lösen, da die Zeit für beide Unternehmen gerade ein sensibles Thema war. Auf Initiative des Sachbearbeiters beim EUIPO erklärten sie sich bereit, ein Mediationsverfahren zu beantragen.





HERAUSFORDERUNGEN

Absprachen sind über ihre Anwälte abgewickelt worden. Diese distanzierte Herangehensweise half den Parteien nicht, die Perspektive des jeweils anderen einzuordnen und zu verstehen.



BEISPIELE FÜR MEDIATIONSFÄLLE



STREITBEILEGUNG

Nachdem die Mediatorin dies verstanden hatte, organisierte sie rasch eine Mediationssitzung, damit die Parteien sich persönlich treffen konnten. Dies war sehr hilfreich, weil die Parteien ihre eigene Position und die ihrer Gegenseite besser verstanden. **Bei persönlichen Verhandlungen – selbst wenn sie online geführt werden – besteht mehr Flexibilität, und die Parteien können zu bestimmten Punkten Forderungen formulieren und in anderen Punkten nachgeben.** Auf diese Weise wurde der Konflikt transparenter und es wurde eine zwischenmenschliche Komponente eingeführt.

Die Mediatorin führte die Mediation effizient durch, sodass die Parteien eine Koexistenzvereinbarung erzielen konnten – und zwar, auf Wunsch der Parteien, sehr schnell: **Die Vereinbarung wurde noch am selben Tag unterzeichnet.** Gemäß der Vereinbarung wandelte Frau Fernández ihre Marke in eine nationale Marke um, da sie ihr Geschäft nicht auf das Ausland ausdehnen wollte. Herr Smith erklärte sich seinerseits damit einverstanden, seine Geschäftstätigkeit nicht auf das Land von Frau Fernández auszuweiten. **Die Mediation ist ein Verfahren, für das die Parteien die Verantwortung tragen und über den Zeitpunkt, das Ergebnis und den Inhalt der Vereinbarung selbst entscheiden.** In diesem Fall hat die Mediatorin gezeigt, dass sie in der Lage ist, den Prozess zu lenken, der die Ausarbeitung der Vereinbarung zur Zufriedenheit der Parteien erleichtert.



Für weitere Informationen



Die in dieser Broschüre enthaltenen Informationen dienen lediglich der Sensibilisierung. Die Ämter für geistiges Eigentum fördern die gütliche Beilegung von Streitigkeiten über geistiges Eigentum und können Sie über die Ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Streitbeilegung informieren.



Österreichisches Patentamt

Dresdner Straße 87
1200 Wien, Österreich

☎ +43 153424

🌐 patentamt.at

✉ info@patentamt.at



Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Avenida de Europa, 4
03008 Alicante, Spanien

☎ +34 965139100

🌐 euipo.europa.eu/de

✉ [MediationCentre-Info@
euipo.europa.eu](mailto:MediationCentre-Info@euipo.europa.eu)

Beispiele für Mediationsfälle



Das **EUIPO-Mediationszentrum** erbringt alternative Streitbeilegungsdienste für alle Parteien, die an vor dem EUIPO anhängigen Streitigkeiten im Bereich des geistigen Eigentums beteiligt sind.

